

Satzung des Vereins RENO Franken e.V.

Präambel

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wurde.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein erhält mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. und führt damit den Namen RENO Franken e.V.

Sitz des Vereins ist Bamberg und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern.

Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.

2. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
 - a) die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt;
 - b) der Zusammenschluss aller Angestellten und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten.
 - c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie die Weiterbildung und Durchführung derselben;
 - d) Gewährung von Unterstützung an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet;
 - e) Gewährung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen;
3. Der Verein versteht sich als Arbeitnehmervereinigung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb, besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

§ 2 a Tarifgestaltung und Rechtsschutzgewährung

Der Verein hat auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Bundesvereinigung zu erarbeiten.

Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Arbeitnehmer einschließlich der volljährigen Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte werden.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte und/oder Azubiunter 18 Jahren werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
4. Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich mit den Zielen der RENO Franken e.V. identifizieren. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins.
6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
7. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme einem einzelnen Vorstandsmitglied oder einem Angestellten der Geschäftsstelle zu übertragen. Die Aufnahme kann nur durch den Vorstand abgelehnt werden, dessen Beschluss nicht angefochten werden kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruht aus besonderem Grund, beispielsweise Arbeitslosigkeit, Elternurlaub oder Krankheit, wenn das Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand beantragt, den besonderen Grund darlegt und der Vorstand dem Antrag entspricht. Die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
 - b) Durch Entlassung aus der Mitgliedschaft ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Eine Entlassung aus der Mitgliedschaft soll nur dann erfolgen, wenn das Mitglied einem anderen der RENO Deutsche Vereinigung angeschlossenen Verein beitrifft.
 - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwider handelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen mit dem Antrag, dass die Beschwerdekommision tätig wird. Näheres regelt die Beschwerdeordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt eine Mitgliedschaft nicht aus.
 - d) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 a

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen in der Beitrittserklärung angegebenen Personen- und Kontaktdaten sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Im passwortgeschützten Mitgliedsbereich der Internetseiten des Vereins wird eine Kontaktliste der Vereinsmitglieder mit Angaben zu Namen, Wohnort und Bundesland geführt, über welche mittels Kontaktformular eine Nachricht an die im System hinterlegte (nicht sichtbare) E-Mail-Adresse des Mitgliedes gesandt werden kann. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Aufnahme seiner Daten in diese Kontaktliste widersprechen und deren Löschung verlangen.
4. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verein in berufsspezifischen Medien sowie auf den Internetseiten des Vereins Berichte und Fotos von Vereinsveranstaltungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kasernenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Versammlungstermin mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Gebührenbefreiungen
- sonstige Aufgaben des Vereins.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht über die abgelaufene Amtszeit und ein Kassenbericht für diesen Zeitraum vorzulegen. Sie bestimmt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeitraum dem des Vereinsvorstandes entspricht. Die Kassenprüfung ist bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt wird. Der Aufwendungsersatzanspruch der Vorstandsmitglieder nach § 670 BGB bleibt hiervon unberührt, Fahrtkosten werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Sätzen erstattet.

§ 9 Ortsgruppen

Der Zusammenschluss der Mitglieder innerhalb einer Stadt, eines Kreises oder eines Bezirkes zu einer Stadtgruppe ist anzustreben. Die Ortsgruppen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Die Ortsgruppen fördern in ihrem Bereich die Aufgaben des RENO Franken e.V. gemäß der Satzung, den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

Die Mitglieder der Ortsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Zu öffentlichen Sitzungen des Vorstands sind diese vom Vorstand ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Einzelheiten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können in den Mitgliederversammlungen nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Austritt aus der Bundesvereinigung und die Auflösung der Vereinigung kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt- oder eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Stimmen aller Mitglieder dafür abgegeben werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist etwaiges Vereinsvermögen an die RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., Berlin abzuführen.

Für den Fall, dass die RENO-Deutsche Vereinigung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, ist das etwaige Vereinsvermögen einem Verein zuzuführen, der zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein muss.

Im Falle, dass das Vermögen nicht an die RENO-Deutsche Vereinigung abgeführt werden kann, ist vor Ausführung eines Beschlusses über die Vermögenszuwendung an einen gemeinnützigen Verein, die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Bundesverband

Der Verein ist Mitglied der RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin und erkennt mit Verabschiedung dieser Satzung die Satzung nebst Anlagen der RENO-Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. an.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.02.2018 beschlossen, bei der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am 06.07.2018 abgeändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.